



Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Meyerbeerstraße 21, 48163 Münster

Münster, 24. März 2026

An alle tierärztlich tätigen Mitglieder
der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Ansprechpartner: Herr Noordmann
Telefon: 0251 53594-44
E-Mail: info@tkwl.de

Rundschreiben 03/2026

- Seite 2-3:** Merkblatt: Kurzinfo für praktizierende Tierärzte
Tiergesundheit - Afrikanische Schweinepest
- Seite 4:** FAQ für Tierarztpraxen
Tiergesundheit – Afrikanische Schweinepest
- Seite 5-6:** Beratung zu Biosicherheitsmaßnahmen in rinderhaltenden Betrieben
- Seite 7-8:** Fortbildungen der Tierärztekammer Westfalen-Lippe in Zusammenarbeit mit der
Tierrechtsakademie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Rundschreiben informieren wir über aktuelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest, Entwicklungen im Bereich der tierärztlichen Beratung zur Biosicherheit in der Rinderhaltung sowie über zwei Fortbildungen in Zusammenarbeit mit der Tierrechtsakademie.

Die wesentlichen Inhalte sind nachfolgend dargestellt.

Es wird um Beachtung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Merkblatt

Kurzinfo für praktizierende Tierärzte

Tiergesundheit - Afrikanische Schweinepest

Einsatz von ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzten bei ASP-Untersuchungen in NRW

1. Hintergrund

Bei der Verbringung von Schweinen aus ASP-Restriktionszonen ist eine klinische Untersuchung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt erforderlich¹. Um ausreichend Untersuchungskapazitäten sicherzustellen, können praktizierende Tierärzte durch die zuständige Kreisordnungsbehörde² ermächtigt werden, diese Untersuchungen im Auftrag der Behörde durchzuführen. Ziel ist ein landesweit einheitliches Vorgehen bei Durchführung, Dokumentation und Hygienemaßnahmen.

2. Rechtsstellung des Tierarztes

Mit der schriftlichen Ermächtigung durch die Kreisordnungsbehörde übernimmt der Tierarzt die Untersuchung in der Funktion eines amtlichen Tierarztes³. Die Tätigkeit erfolgt unter fachlicher Weisung des Veterinäramtes mit Verpflichtung zur gewissenhaften Durchführung und unter Mitteilungspflicht bei möglichen Interessenkonflikten. Die Entscheidung über die Ermächtigung trifft die zuständige Behörde.

3. Welche Aufgaben werden übernommen?

Ermächtigte Tierärzte führen insbesondere durch:

- klinische Untersuchung des Schweinebestandes vor Verbringung
- Kontrolle von Bestandsregister und Tierkennzeichnung
- Untersuchung auffälliger Tiere
- ggf. Temperaturmessungen nach Stichprobenschlüssel
- ggf. Probenentnahme nach Vorgabe des Veterinäramtes
- Dokumentation der Untersuchung
- Information des Veterinäramtes bei auffälligen Befunden.

Die Untersuchung erfolgt in der Regel innerhalb von 24 Stunden vor der geplanten Verbringung der Tiere⁴. Die Ergebnisse sind auf dem vorgesehenen Formblatt zu dokumentieren⁵.

4. Qualifikation

Voraussetzung ist in der Regel eine Qualifikation nach § 7 Abs. 2

Schweinehaltungshygieneverordnung. Hierzu gehören Fachkenntnisse im Bereich Schweinehaltung, praktische Erfahrung mit Schweinebeständen und regelmäßige Fortbildung.

¹ Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW zum Einsatz ermächtigter Tierärzte bei ASP-Untersuchungen.

² Zuständige Behörde iSd Erlasses ist die Kreisordnungsbehörde (fachlich also Veterinäramt/Amt für Verbraucherschutz)

³ Musterbestätigung zur Ermächtigung von Tierärzten durch die Kreisordnungsbehörde.

⁴ Verfahrensvorschrift für Untersuchungen in ASP-Sperrzonen.

⁵ Formblatt zur Dokumentation der klinischen Untersuchung von Schweinen.

5. Abrechnung der Leistungen

Die Organisation und Abrechnung erfolgt direkt zwischen Tierarzt und Tierhalter. Es werden keine Gebührenbescheide durch die Behörde erstellt. Die Abrechnung erfolgt nach tierärztlicher Gebührenordnung; je nach behördlicher Vorgabe können Höchstbeträge je Auftrag festgelegt sein⁶.

6. Haftung und Versicherungsschutz

Während der Durchführung der Untersuchung handelt der Tierarzt als amtlicher Tierarzt im Auftrag der zuständigen Behörde. Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während der Tätigkeit⁷. Für Schäden gilt grundsätzlich die Amtshaftung: In der Regel haftet die zuständige Behörde, eine persönliche Haftung des Tierarztes kommt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht. Der Erlass sieht vor, dass die Regelungen des Rahmenübereinkommens zum Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten in der Tierseuchenbekämpfung in Nordrhein-Westfalen zu Haftung, Versicherung und möglichen Karenzzeiten sinngemäß angewendet werden⁸.

7. Hygieneanforderungen beim Betriebsbesuch⁹

Beim Besuch eines Schweinebestandes sind strenge Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Dazu gehören u. a. das Abstellen des Fahrzeugs außerhalb des Betriebsgeländes, Nutzung betriebseigener Schutzkleidung, Händewaschen und Desinfektion vor und nach Stallbetreten, Verwendung von Einweghandschuhen bei Tierkontakt sowie Reinigung und Desinfektion von Stiefeln und Arbeitsmaterial.

8. Vorgehen bei auffälligen Befunden

Ergeben sich Hinweise auf eine mögliche Tierseuche, ist unverzüglich das zuständige Veterinäramt zu informieren. Das weitere Vorgehen erfolgt nach Abstimmung mit der Behörde¹⁰.

9. Weitere Informationen

Weitere Informationen sowie ergänzende Unterlagen zum Einsatz ermächtigter Tierärztinnen und Tierärzte im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest sind auf der Internetseite der Tierärztekammer Westfalen-Lippe verfügbar.

Quelle: [18.02.2026 Afrikanische Schweinepest - Erlass zum Einsatz von ermächtigten Tierärzten zur Durchführung klinischer Untersuchungen und Probenentnahmen](#)

⁶ Beispielhafte Ermächtigung und Abrechnungsregelung durch Kreisbehörden.

⁷ Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW zum Einsatz ermächtigter Tierärzte bei ASP-Untersuchungen.

⁸ Musterbestätigung zur Ermächtigung von Tierärzten durch die Kreisordnungsbehörde.

⁹ Hygienemaßnahmen für Betriebsbesuche ermächtigter Tierärzte.

¹⁰ Verfahrensvorschrift für Untersuchungen in ASP-Sperrzonen.

FAQ für Tierarztpraxen

Tiergesundheit – Afrikanische Schweinepest Einsatz als ermächtigter Tierarzt bei ASP-Untersuchungen in NRW

Wer kann als ermächtigter Tierarzt tätig werden?

Praktizierende Tierärzte mit entsprechender Qualifikation im Bereich Schweinehaltung können von der zuständigen Kreisordnungsbehörde ermächtigt werden.

In welcher Funktion arbeite ich bei diesen Untersuchungen?

Während der Untersuchung handeln Sie als amtlicher Tierarzt im Auftrag der zuständigen Behörde nach einer entsprechenden offiziellen Beauftragung oder Ermächtigung.

Wer beauftragt mich mit der konkreten Untersuchung?

In der Regel erfolgt die Beauftragung durch den Tierhalter, nachdem eine Ermächtigung durch die Kreisordnungsbehörde vorliegt.

Wie erfolgt die Abrechnung?

Die tierärztliche Leistung wird direkt mit dem Tierhalter abgerechnet.

Muss ich besondere Dokumentationen führen?

Ja. Die Ergebnisse der Untersuchung müssen auf dem vorgesehenen Formblatt dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

Welche Hygienemaßnahmen sind zu beachten?

Beim Besuch eines Schweinebestandes gelten strenge Biosicherheitsmaßnahmen, z. B. Schutzkleidung, Desinfektion und Stallhygiene.

Was passiert bei einem Verdacht auf ASP?

Bei entsprechenden Befunden ist sofort das Veterinäramt zu informieren.

Bin ich während der Tätigkeit versichert?

Ja. Während der Tätigkeit besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Wer haftet bei Schäden?

Grundsätzlich gilt die Amtshaftung: Schäden werden in der Regel durch die zuständige Behörde getragen. Eine persönliche Haftung des Tierarztes kommt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht.

Was bedeutet der Hinweis auf das Rahmenübereinkommen Tierseuchenbekämpfung?

Die Regelungen dieses Übereinkommens zu Haftung, Versicherung und möglichen Karenzzeiten werden sinngemäß angewendet, damit Tierärzte auch bei diesen Untersuchungen vergleichbar abgesichert sind.

Rundinformation für Tierarztpraxen Beratung zu Biosicherheitsmaßnahmen in rinderhaltenden Betrieben

Kurzfassung – Das Wichtigste in 4 Punkten

- Rinderhaltende Betriebe müssen im Rahmen gesetzlicher Vorgaben und des QS-Standards einen Biosicherheitsmanagementplan erstellen.
- Die Tierseuchenkasse NRW plant eine Beihilfe für tierärztliche Beratungen zur Biosicherheit in rinderhaltenden Betrieben.
- Diese Beratung kann im Rahmen der Förderung nur durch qualifizierte Tierärzte (Fachtierarzt für Rinder oder Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung) erfolgen.
- Die Tierärztekammern Westfalen-Lippe und Nordrhein bieten hierzu Fortbildungen am 08.04.2026 bzw. 23.04.2026 an.

Hintergrund

Nach dem europäischen Tiergesundheitsrecht (Animal Health Law) sind Tierhalter verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren im Betrieb umzusetzen und entsprechende Dokumentationen vorzuhalten. Dazu gehören unter anderem Aufzeichnungen über Tierbewegungen, Tiergesundheit und Maßnahmen zur Vermeidung von Tierseucheneinträgen. Darüber hinaus verlangt der QS-Standard für Milcherzeuger, dass rinderhaltende Betriebe ab dem 1. Januar 2026 – mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten – einen Biosicherheitsmanagementplan erstellen oder eine Analyse mithilfe der Risikoampel nachweisen. Viele Betriebe werden hierfür eine fachliche Beratung benötigen.

Geplante Förderung durch die Tierseuchenkasse NRW

Die Tierseuchenkasse NRW beabsichtigt, diese Beratungsleistungen durch eine Beihilfe zu unterstützen. Vorgesehen sind zwei Beratungseinheiten pro Betrieb innerhalb von maximal sechs Monaten. Die Beihilfe beträgt bis zu 240 € pro Beratungseinheit.

Die Beratung umfasst insbesondere die Analyse von Biosicherheitsrisiken im Betrieb, die Erstellung eines betrieblichen Maßnahmenplans zur Seuchenprävention sowie die entsprechende Dokumentation.

Voraussetzung für die Beratung durch Tierärzte

Die Beratung im Rahmen der Beihilfe kann nur durch qualifizierte Tierärzte erfolgen. Als qualifiziert gelten Tierärzte, die entweder Fachtierarzt für Rinder sind oder an einer entsprechenden Fortbildung zur Biosicherheit im Rinderbestand teilgenommen haben. Ohne diese Qualifikation kann eine Beratung grundsätzlich erfolgen, jedoch nicht im Rahmen der Beihilfe der Tierseuchenkasse NRW abgerechnet werden.

Bedeutung für Hoftierärzte

Die gezielte Analyse der Biosicherheit im Betrieb und die Minimierung des Risikos der Einschleppung oder Verbreitung von Seuchen ist eine verpflichtende Anforderung an rinderhaltende Betriebe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der QS-Systemanforderungen. Für viele Betriebe wird hierfür eine tierärztliche Beratung erforderlich sein.

Die Beratung im Rahmen der Beihilfe der Tierseuchenkasse NRW kann jedoch nur durch entsprechend qualifizierte Tierärzte erfolgen. Verfügt der betreuende Hoftierarzt nicht über diese Qualifikation, kann es erforderlich sein, dass der Betrieb einen anderen Tierarzt mit nachgewiesener Qualifikation oder den Rindergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer beauftragt.

Um eine kontinuierliche Betreuung der Betriebe durch den jeweiligen Hoftierarzt zu ermöglichen, wird daher eine Teilnahme an der entsprechenden Fortbildung empfohlen.

Fortbildungsveranstaltungen der Tierärztekammern

Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe und die Tierärztekammer Nordrhein haben hierzu gemeinsam entsprechende Fortbildungsveranstaltungen konzipiert.

Termine:

- **08.04.2026 – Tierärztekammer Westfalen-Lippe**
- **23.04.2026 – Tierärztekammer Nordrhein**

Weitere Informationen sowie das jeweilige Anmeldeformular sind auf den Internetseiten der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bzw. der Tierärztekammer Nordrhein abrufbar.

Fortbildungen der Tierärztekammer Westfalen-Lippe in Zusammenarbeit mit der Tierrechtsakademie

Der Tierarzt im Haftungsprozess – Prävention und Handling im Schadensfall

Haftungsfragen gehören heute zum tierärztlichen Berufsalltag. Eine sorgfältige Dokumentation, die Einhaltung fachlicher Standards sowie eine klare Kommunikation mit Tierhaltern und Versicherungen sind entscheidend dafür, ob Konflikte entstehen oder vermieden werden können.

Diese eintägige Fortbildung richtet sich gezielt an niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte. Expertinnen und Experten aus Recht, tierärztlicher Gutachterpraxis und Versicherungswesen beleuchten den Haftungsprozess aus verschiedenen Perspektiven – verständlich, aktuell und mit starkem Praxisbezug.

Ziele der Veranstaltung:

- Typische Haftungsrisiken im Praxisalltag erkennen
- Maßgebliche Behandlungsstandards vor Gericht verstehen
- Sicherheit im Umgang mit Haftpflichtversicherungen gewinnen
- Konkrete Strategien zur Haftungsprävention entwickeln

Termin: 15.04.2026, 10:00–17:00 Uhr

Ort: Geschäftsstelle der Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Meyerbeerstr. 21, 48163 Münster

Seminargebühr: 297,50 €

ATF-Anerkennung: beantragt

Anmeldung über: www.tieraerztekammer-wl.de

→ Bereich „Tierärzte“ → „Fortbildung“ → „Fortbildungskalender“

Dort finden Sie weitere Informationen sowie das Anmeldeformular.

Der Tierarzt als (gerichtlich bestellter) Gutachter

Die Tätigkeit als tierärztlicher Gutachter stellt hohe fachliche und rechtliche Anforderungen. Gleichzeitig gewinnt sie im Berufsalltag zunehmend an Bedeutung: Gerichte, Behörden und Versicherungen greifen immer häufiger auf qualifizierte tierärztliche Gutachten zurück. Gerichte wenden sich dabei regelmäßig auch an die Tierärztekammern mit der Bitte um Benennung geeigneter Sachverständiger. Entsprechend wächst der Bedarf an fachlich versierten und rechtssicher arbeitenden Gutachterinnen und Gutachtern.

Diese Fortbildung richtet sich an niedergelassene und angestellte Tierärztinnen und Tierärzte, die sich für dieses Tätigkeitsfeld interessieren oder ihre Kenntnisse vertiefen möchten. Sie bietet einen praxisnahen Einstieg in die Gutachtenerstellung.

Im Fokus stehen insbesondere:

- Rolle, Selbstverständnis und Verantwortung des Tierarztes als Gutachter
- Rechtliche Grundlagen der Gutachtertätigkeit
- Aufbau, Inhalt und Struktur eines gerichtsfesten Gutachtens
- Bedeutung von Gutachten im gerichtlichen Verfahren
- Haftungsrisiken sowie Aspekte des Selbstschutzes und der Absicherung

Termin: 20.04.2026, 10:00–17:00 Uhr

Ort: Geschäftsstelle der Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Meyerbeerstr. 21, 48163 Münster

Seminargebühr: 357,00 €

ATF-Anerkennung: beantragt

Anmeldung über: www.tieraerztekammer-wl.de

→ Bereich „Tierärzte“ → „Fortbildung“ → „Fortbildungskalender“

Dort finden Sie weitere Informationen sowie das Anmeldeformular.



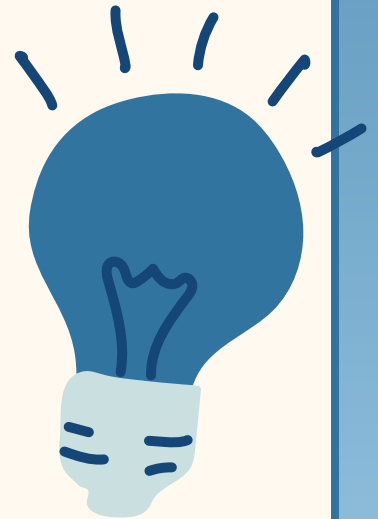
WIR SUCHEN SIE!

KAMMERWAHLEN 2026 – WESTFALEN-LIPPE WÄHLT!

Gesucht werden Kolleginnen und Kollegen, die sich berufspolitisch für die Interessen der Tierärzteschaft engagieren möchten.

Bringen Sie Ihre Sichtweisen ein, arbeiten Sie an Lösungen und setzen Sie sich für Veränderungen ein.

Wenn Sie Ihren Berufsstand aktiv mitgestalten wollen, kandidieren Sie bei den Wahlen zur Kammerversammlung 2026.



*Mitreden statt nur zuhören.
Ihre Stimme zählt!*